Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.2023 (in Kraft ab 01.01.2024)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1994 S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1969 S.712) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S.313) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Baesweiler vom 02.10.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 07.11.2023 folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe der Stadt Baesweiler und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Einrichtungen der städtischen Friedhöfe oder die Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt. Ist eine Personenmehrheit Benutzer oder Leistungsempfänger, so haftet jede einzelne Person gesamtschuldnerisch.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Gebühren nach dieser Satzung sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen sind, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, Gebühren in Höhe von 10 bis 50 v.H. des Tarifs zu entrichten.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBI I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26.03.1960 (GV NW S. 47) in seiner jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216) in seiner jeweiligen Fassung.

Gebührentarif¹

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.2023 (in Kraft ab 01.01.2024)

A) Gebühren für Grabstätten		<u>Gebühr</u>
1.	Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre	385,00€
2.	Überlassung eines Reihengrabes auf 15 Jahre für Kinder im Alter bis zu 5 Jahren	123,00 €
3.	Überlassung eines Urnenreihengrabes	262,00 €
4.	Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. Tiefenwahlgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 5 Grabstellen je Grabstelle	1.565,00 €
5.	Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab	1.565,00 €
	Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben	
6.	Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	62,60 €
7.	Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahltiefgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 2 Grabstellen	1.288,00€
8.	Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahl- bzw. Urnenwahltiefgrab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben	1.288,00€
9.	Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahl- gräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Jahr	51,52€
10	Überlassung einer anonymen Sarggrabstelle auf 25 Jahre	960,00€
11	Überlassung einer anonymen Urnengrabstelle auf 25 Jahre	775,00€
12	Überlassung eines Reihengrabes auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel bzw. Grabstele ohne Bepflanzung auf 25 Jahre	1.488,00€
13	Überlassung eines Urnenreihengrabes auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre	1.227,00 €

	Seite 4 von 6		
14. Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel bzw. Grabstele ohne Bepflanzung auf die Dauer von 25 Jahren	2.274,00 €		
15. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel bzw. Grabstele ohne Bepflanzung	2.274,00 €		
Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel bzw. Grabstele ohne Bepflanzung auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben			
16. Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel bzw. Grabstele ohne Bepflanzung je Jahr	90,96€		
17. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für die Dauer von 25 Jahren	1.997,00 €		
18. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für die Dauer von 25 Jahren	1.997,00 €		
Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben			
19. Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung je Jahr	79,88 €		
20. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 2 Urnenbestattungen je Kammer	1.842,00 €		
21. Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben	1.842,00 €		
22. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer je Jahr	73,68 €		
B) <u>Bestattungsgebühren</u>			
 Bestattung in einem Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre Kinder bis zu 5 Jahren für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühren zu b) 	446,00 € 242,00 €		

		Seite 5 von 6
2.	Bestattungen in einem Wahlgrab bzw.	
	Wahltiefgrab a) Erstbestattung b) jede weitere Bestattung	632,00 € 669,00 €
3.	Bestattung in einer Urnenbeisetzungsstelle	204,00 €
4.	Bestattung in einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahltiefgrab a) Erstbestattung b) jede weitere Bestattung	204,00 € 242,00 €
5.	Bestattung einer Urne in einem Wahlgrab bzw. Wahltiefgrab für Erdbestattungen	242,00 €
6.	Bestattung in einer Urnenkammer	149,00 €
	ebühren für Umbettungen (Ausgraben einschl. Neubestattung) und sgrabungen	
1.	Für die Umbettung einer Leiche	1.896,00€
2.	Für die Ausgrabung einer Leiche Ist die Verwesungsfrist abgelaufen, ermäßigt sich die Gebühr um 25 %. Etwa notwendige Gebeinsär- ge müssen vom Antragsteller beschafft werden.	1.413,00€
3.	Für die Umbettung einer Urne	409,00€
VOI	ebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung n Grabmalen, Gedenktafeln, Grabstelen, Steineinfassungen, deckungen sowie Teil-Abdeckungen der Grabstätten	
1.	Für die Grabmale und Gedenktafeln auf Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung	72,00 €
2.	Für Grabmale und Gedenktafeln auf Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung	72,00 €
3.	Für Grabstelen auf Reihengrabstätten auf Rasenflächen ohne Bepflanzung	72,00€
4.	Für Grabstelen auf Wahlgrabstätten auf Rasenflächen ohne Bepflanzung	72,00€
5.	Für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen	72,00€
6.	Für die Errichtung zugelassener Teil-Abdeckungen und Abdeckungen	72,00€

E) Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

1.	Für die Benutzung der Leichenzellen	150,00€
2.	Für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Reinigung derselben (Baesweiler und Setterich)	200,00€
3.	Für die Benutzung der Aufbahrungshallen in den übrigen Stadtteilen	60,00€

4. Bei Benutzung der E) 1. - 3. genannten Einrichtungen durch Verstorbene unter 5 Jahren werden die Gebühren halbiert

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

¹ geändert durch Änderungssatzung vom 08.11.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024